

Die Steuerfahndung kommt - Kopf bewahren und das Richtige tun

Die folgende Checkliste hilft Ihnen.

- Ansprechpartner für Steuerfahndung und Mitarbeiter aus der Belegschaft bestimmen, die im Fall der Abwesenheit der Geschäftsleitung den Ablauf koordinieren und für Zweifelsfragen zuständig sind.
- Geschäftsleitung bei Eintreffen der Fahndung informieren;
- Durchsuchungsbeschluß/Ausweise vor Beginn der Durchsuchung einsehen. Nach Abschluß der Durchsuchung besteht ein Anspruch auf Aushändigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses.
- Rechtsanwalt anrufen (i.d.R. Rechtsanspruch); Fahndungsprüfung bitten mit den Maßnahmen zu warten, bis Rechtsanwalt erscheint (Hier besteht kein Rechtsanspruch!).
- Namen des Fahndungsleiters sowie der Fahnder erfassen.
- Erfassen, wer Beschuldigter und wer Zeuge ist. Danach richten sich die Rechte der Betroffenen. Wenn unklar ist, ob der Betroffene Zeuge oder Beschuldigter ist, jedenfalls vor einer Aussage zur Sache stets den selbst gewählten Rechtsanwalt befragen.
- Schweigen zum Sachverhalt durch Beschuldigten. Der Beschuldigte sollte auf jeden Fall vor einer Äußerung einen Anwalt konsultieren. Hierauf hat er einen Rechtsanspruch. Der Rechtsanwalt wird häufig empfehlen, keine Äußerung vor einer Akteneinsicht vorzunehmen und erst danach zu entscheiden, ob und wie man sich äußert. Aus seinem vollständigen, durchgängigen Schweigen zur Sache dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.
- „Klima“ verbessern: Öffnen des Tresors, der Steuerfahndung separaten Raum zur Verfügung stellen, moderaten Ton einhalten.
- Schädliche Außenwirkungen vermeiden: Polizei und Fahnder möglichst von Kundenräumen fernhalten; Polizeifahrzeuge möglichst im Hof oder in Tiefgarage parken; beim Abtransport der beschlagnahmten Gegenstände darauf achten, dass diese möglichst über den Hinterausgang/Laderampe in die Fahrzeuge der Steuerfahndung verbracht werden.
- Zeugen sind zwar zur Aussage verpflichtet, jedoch nur vor der BuStra oder dem Staatsanwalt. Unter Anerkennung dieser generellen Aussageverpflichtung sollte im Rahmen der Fahndungsdurchsuchung, wenn ein Staatsanwalt zugegen ist und Vernehmungen sogleich durchführen will, darauf hingewirkt werden, dass zumindest nicht im Rahmen der Fahndungsmaßnahme Zeugen vernommen werden. Dies kann immer noch 1-2 Tage später erfolgen. Jeder Zeuge hat das Recht, vor seiner Aussage einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu konsultieren.

- Keine Spontanauskünfte, d.h. ungefragte Äußerungen zur Sache in der irrigen Annahme, damit etwas verbessern oder gar die sofortige Beendigung des Ermittlungsverfahrens erreichen zu können.
- Durchsuchung von Papieren nur durch Steufa, Staatsanwaltschaft oder BuStra; Polizei darf nur Papiere versiegeln und mitnehmen.
Kompetente Angestellte, RA/StB für jeden Fahnder abstellen, der diesen auf Schritt und Tritt folgt und die Maßnahmen beobachtet aber keinesfalls behindert.
- Fahndungsleiter darum bitten, zumindest die aktuellen Unterlagen, die für das laufende Geschäft benötigt werden, durch Fahnder zu kopieren und Kopien behalten zu dürfen.
- Detailliertes Beschlagnahmeverzeichnis! Leitz-Ordner oder Akten sollten nicht nur als solche bezeichnet, sondern möglichst seitenweise fortlaufend durchnummeriert werden. Der Beschlagnahme sämtlicher Gegenstände sollte vorsorglich widersprochen werden.
- Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände, insbesondere Buchhaltungsunterlagen sollte, sofern keine Kopien gezogen werden können, möglichst besprochen werden. Häufig können 2-3 Tage nach der Fahndungsdurchsuchung Kopien der für das Unternehmen für die zur Weiterarbeit benötigten Unterlagen bei der Steuerfahndung abgeholt werden.
- Verhaftungsproblematik für den Beschuldigten abklären, sofern Auslandsreisen anstehen (Urlaubszeit, Geschäftsreisen!).
- Gedächtnisprotokoll von allen Mitarbeitern/Beschuldigten/Zeugen nach der Durchsuchung über den Ablauf und eventuelle Fragen der Fahnder bzw. eventuelle Äußerungen der Befragten.
- Der Durchsuchte ist nach den Durchsuchungs- oder Beschlagnahmehandlungen nicht gehindert, Kunden oder Geschäftspartner oder andere Dritte zu unterrichten. Auch Banken sind nach einer Durchsuchung dazu berechtigt. Sie dürften aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnis mit den Kunden sogar verpflichtet sein, ihn zu unterrichten.
- Für alle weiteren Fragen und Probleme rufen Sie uns bitte an.

Ihre Inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH